

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (112) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Auweg im Abschnitt zwischen den Gleisanlagen der DB Netz AG und der Valencienner Straße
- (113) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Eisenstraße
- (114) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Constanze-Königsfeld-Weg
- (115) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Am Burgauer Busch
- (116) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Alemannenweg
- (117) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Gotenweg
- (118) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straßen Karolingerweg, Merowingerweg und Nibelungenweg
- (119) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße Salierweg
- (120) Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dürener Service Betrieb

(112)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **A u w e g** im Abschnitt zwischen den Gleisanlagen der DB Netz AG und der Valencienner Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Auweg im Abschnitt zwischen den Gleisanlagen der DB Netz AG und der Valencienner Straße in Düren-Gürzenich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/215 „Gebiet zwischen Bundesbahn und Valencienner Straße“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuches vom 25. September 2014 festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt wird, weil die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben (Minderausbau). Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden

Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 2, Flurstück 283.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Eisenstraße** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Eisenstraße zwischen der Renkerstraße und der Leo-Steiger-Straße in Düren-Lendersdorf ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 25. September 2014 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 10, Flurstücke 415, 417, 531 und 796.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **Constanze-Königsfeld-Weg** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Constanze-Königsfeld-Weg in Düren-Rölsdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/351 „Ehemalige Ziegelei Rölsdorf“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 77, Flurstücke 349 und 386.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 77, Flurstück 349, wird die Widmung auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg“ und „Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(115)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **A m B u r g a u e r B u s c h** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Am Burgauer Busch in Düren-Niederau ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/2 „Bereich östlich Am Hinzenbusch“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Niederau, Flur 10, Flurstücke 799 und 864.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ wird die Widmung auf die dort näher bestimmten Benutzungsarten „Öffentliche Parkflächen“, „Fläche für Fußgänger“ und „Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Der Bebauungsplan liegt im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18 bis 20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von	8:00 bis 12:00 Uhr
und von	14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	8:00 bis 12:00 Uhr
und von	14:00 bis 17:00 Uhr,
freitags von	8:00 bis 12:00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/bürgerservice/planenundbauen/bebauungspläne/niederau/bpl02/002) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(116)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **A l e m a n n e n w e g** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Alemannenweg in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/127 „Gebiet Binsfelder, Römer-, Euskirchener Straße, An der Windmühle“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 18, Flurstück 641.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(117)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **G o t e n w e g** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Gotenweg in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/127 „Gebiet Binsfelder, Römer-, Euskirchener Straße, An der Windmühle“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 18, Flurstück 646.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(118)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straßen **K a r o l i n g e r w e g**, **M e r o w i n g e r w e g** und **N i b e l u n g e n w e g** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlagen Karolingerweg, Merowingerweg und Nibelungenweg in Düren sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/127 „Gebiet Binsfelder, Römer-, Euskirchener Straße, An der Windmühle“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des den Straßen dienenden Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 18, Flurstück 645.

Die vorgenannten Straßen werden mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(119)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße **Salierweg** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Die Erschließungsanlage Salierweg in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/127 „Gebiet Binsfelder, Römer-, Euskirchener Straße, An der Windmühle“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 18, Flurstücke 350 und 644.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 08.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

(120)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4 Eig-VO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG, Düren,

bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dürener Service Betrieb, Düren, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Dürener Service Betrieb, Düren, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen, Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 16.10.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfer RKP Pelzer Vogt und Partner, Düren, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wird wie folgt festgestellt:
 - a) die Bilanz zum 31.12.2011
in Aktiva und Passiva €23.520.392,98
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung
mit einer Überdeckung von €575.905,69

Der Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5, EigVO.
3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (4 c EigVo).

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Dürener Service Betrieb — Paradiesstraße 17— OG - Zimmer 108 oder 109/110 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend § 26 Abs. 4 EigVO bis zur Feststellung des

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 24.11.2014

Düren, den 24.11.2014

Larue
Bürgermeister

Frisch
stv. Betriebsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.